

Amts-Blatt der Königlich Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 5. April

1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 (Gesetz-Sammil. 1858, S. 233) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf § 36 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857, für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

Vereidigung und Anstellung.

§ 1. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§ 36 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§ 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

Disziplinarbehörden.

§ 3. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

- a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und
- b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser

der Disziplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disziplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirektion zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-

Westphälischen Grundsteuerkatasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanzministers.

Zurücknahme der Bestellungen.

§ 4. Die nach §§ 1. 2 erteilten Bestellungen können nach Vorschrift der §§ 53. 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestellung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

Instrumente.

§ 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigkeit der selben verantwortlich.

Anzuwendende Maaße.

§ 6. Als Einheit des Längennmaaßes muß nach Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§ 7. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§ 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

Angabe der Winkel.

§ 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Grad, deren dreihundert und sechzig auf den Kreis gehen, und nach deren sechszigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.

§ 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Ausgegeben in Marienwerder den 6. April 1871.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tafelfrei zu bewirken.

§ 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrolle der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der in § 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellungen auf derselben bezeichnen.

§ 12. Die Ermittlung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittlung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittlungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§ 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§ 14. Dasselbe (§ 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Rektifischblättern u. s. w.

§ 15. Die sämtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§ 16. Auf den Bronillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§ 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berech-

neten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, so wie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unterabtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§ 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetenadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§ 19. Außer den durch Wähele sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§ 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§ 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maßstab von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§ 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maßstabe oder $\frac{1}{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

§ 23. Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

Revisoren.

§ 24. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungsbehörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§ 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

Anbringung der Anträge auf Revision.

§ 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungsbehörde, in allen anderen Fällen

bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hier- nach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§ 27 bis 33) zu befinden.

Zuziehung des Feldmessers.

§ 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision democh vorgegangen.

Prüfung der Feldbücher etc.

§ 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Revisionsverhandlung.

§ 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§ 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

Fehlergrenzen.

§ 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

- a) bei Längenmessungen auf ebenem und wenig kuppertem Terrain $\frac{2}{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kuppertem Terrain $\frac{2}{1000}$ der wirklichen Länge;
 - b) bei Flächenmessungen unter und bis einschließlich 1 Hektar pro Ar 1, []Meter, von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektaren pro Ar 0,8 []Meter, über 10 Hektaren pro Ar 0,7 []Meter,
 - c) bei Höhenmessungen auf Längen bis zu 20 Meter einschließlich im Ganzen 4 Millim., über 20 bis einschl. 45 Met. im Ganzen 6
- | | | | | | | | | | |
|---|------|---|---|------|---|---|---|----|---|
| " | 45 | " | " | 100 | " | " | " | 9 | " |
| " | 100 | " | " | 250 | " | " | " | 14 | " |
| " | 250 | " | " | 500 | " | " | " | 20 | " |
| " | 500 | " | " | 1000 | " | " | " | 28 | " |
| " | 1000 | " | " | 2000 | " | " | " | 40 | " |
| " | 2000 | " | " | 3000 | " | " | " | 49 | " |
| " | 3000 | " | " | 4000 | " | " | " | 56 | " |
| " | 4000 | " | " | 5000 | " | " | " | 63 | " |
| " | 5000 | " | " | 6000 | " | " | " | 69 | " |
| " | 6000 | " | " | 7500 | " | " | " | 77 | " |

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

Revisionskosten.

§ 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§ 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

§ 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach § 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§ 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

Returs gegen den Revisionsbescheid.

§ 34. Der Returs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§ 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinanderlegungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Retursbescheid des Ministeriums wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wenn dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.

§ 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach § 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen

durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

Anzuwendende Bestimmungen.

§ 36. Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungsachen und den Wasserbau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842 (Hann. Gesetz-Samml. 1842. Abth. I. S. 145.) und des Gesetzes über Entwässerung zc. vom 22. August 1847 (Hann. Gesetz-Samml. 1847. Abth. I. S. 263), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte zc., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7—27) und hinsichtlich der Gebühren zc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863 (Preuss. Gesetz-Samml. 1863. S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungsätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§ 37 bis 54).

Art der Bezahlung.

§ 37. Die Feldmesserarbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Gebührensätze.

§ 38. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kuppigem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§ 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§ 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§ 38) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§ 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

- a) die nach § 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
- b) die sämmtlichen, in § 13 bezeichneten Vermessungs-

manuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speziellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

- c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
- d) einen nach § 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
- e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§ 42. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kuppirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§ 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§ 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maßstabe von $\frac{1}{2500}$ der natürlichen Größe 1 rl. 2 sg. 6 pf.,

"	$\frac{1}{3000}$	"	"	"	1	"	5	"	—
"	$\frac{1}{4000}$	"	"	"	1	"	12	"	6
"	$\frac{1}{5000}$	"	"	"	1	"	22	"	6

Kopien nach anderen Maßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

Bezahlung nach Diätensätzen.

§ 44. Alle Flächenvermessungen anderer als der im § 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§ 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§ 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§ 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§ 4) einzuleiten.

§ 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Nektischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gebiet haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich, abzuliefern.

§ 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

- 1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
- 2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des § 36 dieses Reglements zugesichert ist.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

§ 50. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach § 49 zu gewährenden Diätensatz.

Feldzulage.

§ 51. Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als $\frac{1}{4}$ Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von fünfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte

erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungsachen beschäftigten Feldmessern, welche nach § 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Preuß. Gesetz-Sammlung S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

Auslagen.

§ 52. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünf- und zwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Rahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Reisekosten.

§ 53. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inkl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

- a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und anßerdem für jeden Zu- oder Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
- b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

Vergütung für Zeichenpapier.

§ 54. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Festsetzung von zweifelregenden Liquidationen.

§ 55. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angelegten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers

mit den Felbbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§ 56. Gegen diese Festsetzung (§ 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§ 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§ 55, 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit ganzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Graf v. Tzschernitz.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
v. Selchow.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

2) **Belanutmachung,**
die diesjährige Aufnahme in das evangel. Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-schulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersten ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töcherschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhe-

ren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Versäufung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Theilnahme an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Zeitweilige Abwesenheit aus der Anstalt besreitet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden am 1. October d. J. das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Ge-

sichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.

3. Ein Zeugniß des betreffenden königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwicklung genügend vorge-schritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesund-heit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführt r Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer hö-heren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem königlichen Schulrath einer Prüfung zu unter-werfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kennt-nisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegen-ständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censurten Prüfungs-arbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht wer-den kann, die eigene Angabe über die seither be-triebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Hand-arbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohl-geordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem wür-digen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Be-ruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut ver-bundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem königlichen Seminar-Direktor Krüßinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des vereinigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evan-gelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten

stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des königlich Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höch-stens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September jeden Jahres statt. Aus-nahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuss. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Beforgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen ver-theilt, unter steter Aufsicht des Lehrpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weiskensfeld, Regierungsbezirk Merseburg, Pro-vinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weiskensfeld und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügellinie, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit frucht-baren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschritten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhält-nisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloß-park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich an-schließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Etas, bieten der körperlichen Entwicklung jede wünschens-werthe Unterstützung. Ärztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Beisehung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Er-ziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres vereinigten Stifters entsprechend, eine entschieden coangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unter-richt angestrebte Bildung soll die eigenhümlichen Be-dürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zu-

gleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weiches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorbühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Schülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Anbachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erstehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwicklung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitten derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche u. muß gezeichnet sein. An Servietten ist 1/2 Duzend, an Handtüchern ebensoviel zu bringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl

ingerichteten höheren Töcherschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindegelieben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmaek werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrierenden Theil des Gesamt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßsig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

3) Bekanntmachung.

Postarweisungsverlehr mit Constantinopel.

Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen mit Constantinopel zulässig.

Es können Zahlungen bis 50 Thaler oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vorbrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w., in Türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bzw. Guldenwährung und — für jetzt nach dem Verhältnis von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Constantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

- Bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler (43¼ Gulden) 4 Groschen oder 14 Kreuzer,
- bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¼ bis 87½ Gulden) 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Constantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in Deutscher Währung angegeben wird. Die Postanweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im innern Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Constantinopel Anwendung.

Berlin, den 27. März 1871.
General-Postamt.
Stephan.

4) Bekanntmachung.
Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Expedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements u. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 26. März 1871.
General-Postamt.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat die Vereinigung der Ortschaft Kl. Mellno mit dem Gemeindebezirk Gr. Mellno, Kreises Schlochau, genehmigt und zugleich nachgegeben, daß dieser Gemeindebezirk nunmehr den Namen „Mellno“ führt.

Marienwerder, den 27. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Culm ist erledigt. Qualifizierte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 27. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Maßregeln wider die Kinderpest.

Die Königliche Regierung zu Königsberg hat das Einfuhrverbot für Rindvieh u., welches dieselbe durch Polizeiverordnungen vom 29. November v. J. für die Kreise Ridenburg und Dittelsburg erlassen hatte, am 21. d. M. wieder aufgehoben.

Dagegen bleibt die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Steppentrace auch ferner für die gesammte Grenze des Regierungsbezirks Königsberg gegen Rußland bestehen.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-bekanntmachungen vom 3. und 19. Dezember v. J. Amtsblatt S. 229 und S. 239 bringen wir dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 30. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preussischen Staaten von dem Handlungshause J. G. P. Schröder u. Comp. in Bremen ernannte und concessionierte Kaufmann Nathan Goldstand zu Löbau hat dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des in Folge der §§ 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des pp. Goldstand nach § 14 gedachten Reglements binnen einer präclusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 29. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Vom 4. April c. ab werden die Courierzüge auf der Strecke Dirschau-Cydtkühnen den Fahrplan vom 3. Januar v. J. wieder inne halten; Zug II. geht demnach 2 Uhr Nachmittags (Stationszeit) von Cydtkühnen und 5 Uhr 19 Minuten Nachmittags von Königsberg ab.

In der seit dem 3. v. M. bestehenden Einrich-

lung, daß die Courierzüge einstweilen auch auf Station Heiligenball halten, wird Nichts geändert.

Bromberg, den 1. April 1871.

Königliche Direktion der Dsbahn.

10) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch unsere Bekanntmachungen vom 16. und 28. v. M. für Sendungen von Saatgut, sowie von Pflaumen, Bohnen, Erbsen und Wicken zu Futterzwecken nach der Rheinprovinz (excl. des Regierungs-Bezirks Düsseldorf) und dem Fürstenthum Birkenfeld bewilligte Frachtermäßigung, auch auf Transporte gedachter Art nach der ~~Provinz~~ ausgedehnt worden ist.

Bromberg, den 24. März 1871.

Königliche Direktion der Dsbahn.

11) **Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Sommer-Semester 1871 beginnt am 17. April.

Von den für das Sommer-Semester 1871 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.

Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.

Pflanzenpathologie: Derselbe.

Spezielle Thierzuchtlehre (Rindviehzucht): Professor Dr. Freytag.

Landwirthschaftliches Rechnungswesen und Buchführung: Derselbe.

Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Koloff.

Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Ueber die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftl. Maschinen- und Geräthekunde mit praktischen Demonstrationen und Versuchen: Lector Dr. Berels.

Die landwirthschaftlichen Nebengewerbe in mechanischer und bautechnischer Beziehung: Derselbe.

Ueber Wegebau: Derselbe.

Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bau-Inspector Steinbeck.

Privatforstwirtschaftslehre: Dr. Ewald.

Grundzüge der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.

Geologie: Derselbe.

Mineralogische und geologische Uebungen: Derselbe.

Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.

Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.

Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Corneliuz.

Ausgewählte Abschnitte der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz.

Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.

Repetitorium der unorganischen Chemie: Dr. Engler.

Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.

Ueber volumetrische Analyse: Derselbe.

Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.

Theoretische Chemie: Dr. Rathke.

Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.

Botanische Colloquia und Excursionen: Derselbe.

Experimentalphysiologie der Pflanzen: Dr. Reeb.

Uebungen im Untersuchen und Bestimmen der Pflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgewächse: Derselbe.

Ueber Cycadeen und Nadelbäume: Dr. Graf zu Solms.

Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Siebel.

Naturgeschichte der Vögel Deutschlands: Derselbe.

Ueber die landwirthschaftlich schädlichen Insecten und Würmer: Prof. Dr. Taschenberg.

Experimentalphysiologie des Stoffwechsels (Blut, Athmung, Verdauung, thierische Wärme u. s. w.): Dr. Rasse.

Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.

Nationalökonomische u. statistische Uebungen: Derselbe.

Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der preussischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis zur Gegenwart: Professor Dr. Schmoller.

Ueber die Arbeiterfrage u. das Armenwesen: Derselbe.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.

Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Wechselrecht: Derselbe.

Verfassungsrecht des neuen deutschen Reichs: Derselbe.

Deutsches und preussisches Staatsrecht: Prof. Dr. Meter.

Erklärung der preuß. Verfassungsurkunde: Derselbe.

Preussisches Landrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Witte.

Logik: Prof. Dr. Ulrich.

Historische Einleitung in die Logik: Prof. Dr. Erdmann.

Psychologie: Derselbe.

Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrich.

Grundlinien der Ethik: Prof. Dr. Haym.

Allgemeine Geschichte seit Entdeckung Amerikas: Prof. Dr. Dümmler.

Neuere Geschichte von 1804—1830: Geh. R.-R. Dr. Leo.

Geschichte Friedrich Wilhelms des Großen Kurfürsten: Dr. Ewald.

Geschichte der neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.

Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatischen Styl: Prof. Dr. Ulrich.

Ueber Pompeji: Prof. Dr. Schöne.

Französisch: Lector Dr. Hollmann.

Zeichnen und Malen lehrt: Zeichenlehrer Schenk.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Professor Dr. Heintz.

Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.

Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Siebel.

Uebungen des landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.

Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Freytag.

Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Moloff.

Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heinz, Heine, de Vary, Siebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister Andre.

Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.

Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im Februar 1871.

Dr. Julius Kühn,

ordentl. öffentl. Professor und

Director des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

Personal: Chronik.

12) Seine Majestät der Kaiser u. König haben dem Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Adler zu Schlochau den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kreis-Wundarzt Bachmann zu Culm bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Der Rathsherr Julius Martens zu Graubenz ist als Rathsherr und Magistrats-Mitglied der Stadt Graubenz wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Konditor Weigel ist für die Zeit vom 25. Februar c. bis ultimo 1872 zum Rathmann der Stadt Rosenberg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

13) Die Schullehrerstelle zu Szrosław wird erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einbringung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Detan Steinigte zu Jezewo zu melden.

Patent-Bewilligungen.

14) Dem Fabrikanten H. C. Schmidt in Bielafeld ist unter dem 10. Februar 1871 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen selbstthätigen Faltenbrechapparat an Nähmaschinen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Apothekenbesitzer H. Köstel zu Landsberg a. W. ist unter dem 17. Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, Geste- und andere Pflaster zu streichen, und ohne Jemand in der

Benutzung bekannter Hilfsmittel zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur H. Mühlrad zu Budau ist unter dem 3. März d. J. ein Patent

auf eine Speisevorrichtung für Dampfkessel, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Der Firma F. Edmund Thobe und Knoop in Dresden ist unter dem 1. März 1871 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrication von Bürsten, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

15) Das dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent

auf eine Metall-Liederung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur J. Heising zu Essen unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent

auf eine Gesteinbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Das dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach unterm 20. Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Röhren und Transportiren der Bl.-kryalle beim Patinsonschen Werfblei-Entsilberungsprozesse ist aufgehoben.

Das der Firma A. Münnich und Comp. zu Chemnitz unter dem 26. Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine Steuerung für Dampfpumpen innerhalb des preussischen Staats ist aufgehoben.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 14.)

